

## **Anlage: Satzungsänderung**

Die „alte“, gültige Satzung ist ausgedruckt beigelegt.

Es werden in diesem Dokument nur die Abschnitte der Satzung aufgelistet, über deren Änderung jeweils einzeln beschlossen werden soll. Die neue Formulierung ist zur leichteren Orientierung fettgedruckt und farbig / grau unterlegt.

### **Alte Version**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **Neue Version:**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (3) Der Verein **ist in das Vereinsregister eingetragen**

### **Alte Version**

#### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist der Schutz, die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung der Wolfsbrunnen-Anlage unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, des Natur- und Biotopschutzes, sowie der Erholungsnutzung.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig

- a) Erarbeitung eines gartendenkmalpflegerischen Leitkonzeptes einschließlich eines Natur- und Biotopschutzkonzeptes
- b) Umsetzung und Aktualisierung der Konzepte durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in Kooperation mit den städtischen Ämtern, privaten Firmen und anderen Institutionen; Durchführung von Arbeitseinsätzen unter Beteiligung von Freiwilligen
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Führungen, Seminare, Feste, Publikationen usw.
- d) Anlage eines Archivs, Fortführung der Dokumentation der Geschichte der Wolfsbrunnen-Anlage und die Initiierung und Unterstützung von Forschungen hierzu

### **Neue Version:**

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) **Der „Wolfsbrunnen“ steht unter Denkmalschutz (Haus und Außenanlage). Zweck des Vereins ist die langfristige Erhaltung und Förderung des „Wolfsbrunnen“ unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie der öffentlichen Erholungsnutzung. Neben der Erhaltung der Außenanlage widmet sich der Verein auch der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der Förderung und Verwaltung eines Museumszimmers.**
- (2) **Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke **arbeitet der Verein eng mit der „Wolfsbrunnen gmbH“ zusammen, die die Sanierung, Erhaltung und die Verwaltung des Hauses verfolgt. Zur Pflege der Anlage arbeitet der Freundeskreis eng mit den Ämtern der Stadt Heidelberg zusammen****

**(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- a) Die Betreuung des Museumszimmers
- b) Die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen.
- c) Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Parkpflegewerks unter Berücksichtigung- und von Natur- und Biotopschutzkonzepten.
- d) Durchführung von Pflegemaßnahmen in Kooperation mit den städtischen Ämtern und durch Arbeitseinsätze des Vereins .
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Erhaltung des Denkmals „Wolfsbrunnen“ , Fortführung der Dokumentation der Geschichte des „Wolfsbrunnen“ sowie die Initiierung und Unterstützung von Forschungen hierzu.

**Alte Version**

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Neue Version**

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(6) Der Vorstand und der Beirat üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

**Alte Version**

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

**Neue Version**

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben werden

**Alte Version**

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

**Neue Version**

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der **geschäftsführende** Vorstand
- **der erweiterter Vorstand (Beirat)**
- die Mitgliederversammlung

### Alte Version

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie einem Beirat aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Akquirierung und Verwendung von Spenden und Fördergeldern
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- e) Vergabe von Aufträgen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsit-zenden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter min-destens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands-mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schrift-lich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fern-mündlich gefasste Vorstandsbe-schlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen

### Neue Version

#### § 7 Der Vorstand

- (1) **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem Vertreter aus der Geschäftsführung der Wolfsbrunnen**

**gGmbH. Der Vertreter der Wolfsbrunnen gGmbH kann auch ein Vorstandsamt wahrnehmen, wenn er von der Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde.**

- (2) Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die sich speziell um die Aufgaben Außenanlage, Museumszimmer und kulturelle Veranstaltungen kümmern. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Wahl weiterer Beiratsmitglieder bzw. deren Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand ist möglich.**
- (3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.**
- (4) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen einzeln in der angegebenen Reihenfolge. Das Wahlverfahren ist grundsätzlich offen, sofern nicht ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt.**
- (5) Die Wiederwahl ist für sämtliche Vorstandsämter zulässig.**
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen**
- (7) Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.**
- (8) Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzende, dem Schatzmeister **und dem Vertreter der Wolfsbrunnen gGmbH. Zur Vertretung des Vereines sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erforderlich.**
- (9) Dem **geschäftsführenden** Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Akquirierung und Verwendung von Spenden und Fördergeldern
  - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - e) Vergabe von Aufträgen
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens **vier** Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des **geschäftsführenden** Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.

- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit **auch im Umlaufverfahren** gefasst werden, **sie sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.**

## Alte Version

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Ziele und Aufgaben des Vereins
- b) Wahl des Vorstands und der Beiräte
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## Neue Version

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene **postalische oder E-Mail-**Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Ziele und Aufgaben des Vereins

- b) Wahl des **geschäftsführenden und erweiterten** Vorstandes.
  - c) **Wahl zweier Kassenprüfer**
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - f) **Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht**
  - g) Satzungsänderungen
  - h) **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
  - i) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung **ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl** der erschienenen Vereinsmitglieder.

### Alte Version

#### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

### Neue Version

#### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur **beschlossen** werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung **hingewiesen und** der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt **worden war**.

### Alte Version

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele (§2) zu verwenden hat.

### Neue Version

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Wolfsbrunnen gGmbH**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige **Zwecke zu** verwenden hat.